

Erscheint täglich
seit 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannstraße 28.
Sprechstunden der Redaktion:
Mittwochs 10—12 Uhr,
Nachmittags 5—6 Uhr.
In den Büros des Verlags erledigen Dienstleute nach 10 Uhr
die Redaktion nicht weiter.

Gebühren der für die nächstfolgende
Nummer bestimmten Interesse an
Büchern und Zeitungen bis 3 Uhr Nachmittags.
an Zeitschriften und Zeitungen früher bis 10 Uhr.

Zu den Filialen für Int.-Annoncen:
Foto Altmann, Universitätsstraße 21.
Louis Völker, Universitätsstraße 18, II.
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

J. 348.

Donnerstag den 14. December 1882.

76. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Nachschub bringen wir das von dem Königlichen Ministerium des Innern mittlere Decret vom 25. November 1882 bestätigte Ortsstatut, die Einführung des Schlachthaus in Leipzig betreffend, zur öffentlichen Kenntnis.

Die nach § 1, alinea 3 und 4 desselben zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen werden seiner Zeit zur Bekanntigung gelangen.

Leipzig, am 4. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Wengemann.

Ortsstatut.

Die Einführung des Schlachthaus in Leipzig betreffend. Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1876, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend, in Verbindung mit § 23, Abs. 2 der Reichsverordnung ist für die Stadt Leipzig, zwischen Rath und Stadtverordneten des Schlosses gelegt haben, ein öffentliches Schlachthaus aus Gemeindemittel zu errichten, folgendes Ortsstatut erichtet worden:

§. 1.

Für den Stadtbezirk Leipzig ist:

a. die Anlage neuer Privatschlachtereien,
b. die fernere Benutzung bestehender Privatschlachtereien unterliegt.

Das Schlachten sämtlicher Gattungen von Schlachtrind einheitlich der Preise, jede Rindfleisch, welche damit im Zusammenhang steht, wie das Abdrücken, Entbluten, Ausnehmen derselben — mit alleiniger Ausnahme des Entblutens der Rinder — das Füllen und Reinigen der Eingeweide, darf ausschließlich im Besitz der Stadt Leipzig nur in dem der Leibnizgasse befindlichen öffentlichen Schlachthaus erfolgen.

Das Verbot unter a. gilt in Kraft, sobald die Stadt Leipzig mit der Errichtung des öffentlichen Schlachthauses begonnen hat, und ist dieser Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen.

Das Verbot unter b. gilt erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung des öffentlichen Schlachthauses und noch deshalb vom Rath erlassener öffentliche Bekanntmachung in Wissenschaft; der Rath kann dabei eine angemessene weitere Frist in Allgemeinen oder für einzelne Schlachterien verlängern.

§. 2.

Aller in das öffentliche Schlachthaus gehörende Schlachtrind ist zur Prüfung seines Schlachtfertigkeitsstandes sowohl wie auf dasselbe folgenden einer Untersuchung durch einen Veterinär bezüglich sowiel die Schneide anlangt, außerdem einer autopsischen Untersuchung durch verpflichtete Tierarzneien zu unterwerfen.

§. 3.

Aller nicht im öffentlichen Schlachthause eingeschlossene feste Fleisch, welches in den Gemeindebezirk eingeführt wird, ist einer Überprüfung durch Tierärzte bez. Tierarzneien zu unterziehen.

§. 4.

Für die Benutzung des Schlachthauses und die in §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Untersuchungen sind die vom Rath mit Zustimmung der Stadtverordneten festzustellenden Gebühren zu entrichten.

§. 5.

Im öffentlichen, im Eigentum und der Verwaltung der Stadt befindenden Fleischverkaufsstellen darf frisches Fleisch von Schlachtrind nur dann gehandelt werden, wenn es im öffentlichen Schlachthause aufgekauft ist.

§. 6.

Die Anordnungen in §§. 2, 3 und 5 können erst nach Bekanntstellung und Inbetriebnahme des Schlachthauses in Wirklichkeit treten, und ist deshalb vom Rath öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

Wegen des noch §. 1 unter b. aufgesuchten Verbots der ferneren Benutzung der im Stadtbezirk vorhandenen Privatschlachtereien verpflichtet sich die Gemeinde Entschädigung nach folgenden Bekanntmachungen zu gewähren:

a. an den Eigentümern und Nutzungsberedtigten der bei Ertrag des Status als rechtsfähig behandelnden Privatschlachtereien ist für den ermächtigten wirtschaftlichen Schaden, welchen sie dadurch erleidet, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der noch §. 1 unter b. getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Stadt Ertrag zu teilen.

Hierbei ist jedoch lediglich der Umfang zu berücksichtigen, welchen die Benützung der betreffenden Gebäude zum Schlachtbetrieb und die vorhandenen Einrichtungen des Ertrags dieses Betriebes in rechtsgültiger Weise gehabt haben.

Eine Entschädigung für daselbst, welche aus Erfahrung oder Erkenntnis des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchte, findet nicht statt.

Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweitiger Benutzung erzielt werden kann, von dem höchsten Ertrag in Abzug zu bringen ist.

Die Feststellung der Höhe des nach Vorhandenem zu leistenden Ertrages erfolgt zunächst im Vermögensvertrag.

Der Ertragsvertrag ist bei dessen Verlust durch den Rath von Verlustentfernung der nach §. 1 legter Frist von Rath zu erlassender Bekanntmachung an beim Rath anzumelden.

Dann eine gütliche Einigung mit dem Ertragserdenen nicht stattfindet, so entscheidet in erster Instanz nach Einholung Sachverständigen Gutachtens der Rath der Stadt Leipzig.

Gegen dessen Entscheidung findet das Rechtsmittel des Rechtsstaats nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1878, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, §. 31 ff. statt.

Will sich der Eigentümer oder Nutzungsberedtigte einer Privatschlachterei bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so kommt die Bestimmung in §. 31, Abs. 2 der Verordnungskarte vom 4. September 1881 in Anwendung.

Der Rechtsweg ist bei dessen Verlust binnen vier Wochen nach erlangter Rechtskraft der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu beschreiten.

§. 7.

Entscheidungen gegen die durch gegenwärtiges Statut getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 £

oder entsprechender Haft bestraft. Für die Erfüllung der in §. 3 enthaltenen Auflösung ist sowohl derjenige, welcher das Fleisch einführt, als der Empfänger verstrafen, wenn er jedoch im Rahmen oder vorbereiteten Bahnde gewöhnlich weiter zu verkaufen pflegt, verantwortlich.

Leipzig, den 16. November 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(L. S.) Dr. Georgi.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) Dr. Schill.

Dr. Wengemann.

Das Ministerium des Innern hat das vereinfachte Ortsstatut bestätigt und ist zu dessen Bekanntmachung gegenwärtiges Decret.

Dresden, am 25. November 1882.

Ministerium des Innern.

(L. S.) Dr. Rothig-Wallwitz.

Wöhrel.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den Auftrag des Hlfs.-Comitts zur Unterhaltung des Lebendtiermarktes am Rhein, Main und an der Mosel bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß wir unter Stiftungsbuchhalterei (Schloss, 1. Etage) zur Ausgabe von Urkunden und Unterzeichnung derzeitigen Decret unter gewöhnlicher Bekanntmachung ausgestattet werden.

Leipzig, den 11. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwich.

Bekanntmachung,

den gesetzwidrigen Besuch von Schanklokalen seitens der Fortbildungsschüler verbietet.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß in bisheriger Stadt eine Anzahl von Fortbildungsschülern Alter bedeute Kinder und wieder zu Vereinigungen zusammengetreten sind, die ohne Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen und regelmäßig zu bestimmter Zeit Schanklokale besuchen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, den Inhabern von Schanklokalen und Destillatoren die Bestimmungen des §. 135 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 in Erinnerung zu bringen, nach welchen derselben Schanklokale, welche Kinder, Schulkinder und Lehrlinge das Auflegen in Schanklokalen anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verhalten, mit 5 bis 20 Thalern Geld- oder verhältnismäßiger Strafzahlung bestraft werden, mit Entziehung der Schankconcession geahndet werden.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß in §. 47 der Ausführungsvorschrift zum Reichssteuergesetz vom 15. April 1873 den Schulbehörden das Recht vorbehalten ist, den Besuch einzelner Vergnügungsställe und des Schülern der Fortbildungsschule gänzlich verboten.

Um die Eltern, die Principale, die Dienst- und Lehrerinnen aber nicht nur hiermit das dringende Erwachen, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel einzunehmen, daß sie zum Verbot der Fortbildungsschule verpflichteten Kindern, Lehrlingen, Schülern und dem Betreten der Schanklokale sowie möglichst abzuhalten werden.

Leipzig, am 5. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hartwich.

Bekanntmachung,

im Rahmen der Fortbildungsschüler bestellt.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß in bisheriger Stadt eine Anzahl von Fortbildungsschülern Alter bedeute Kinder und wieder zu Vereinigungen zusammengetreten sind, die ohne Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen und regelmäßig zu bestimmter Zeit Schanklokale besuchen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, den Inhabern von Schanklokalen und Destillatoren die Bestimmungen des §. 135 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 in Erinnerung zu bringen, nach welchen derselben Schanklokale, welche Kinder, Schulkinder und Lehrlinge das Auflegen in Schanklokalen anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verhalten, mit 5 bis 20 Thalern Geld- oder verhältnismäßiger Strafzahlung bestraft werden, mit Entziehung der Schankconcession geahndet werden.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß in §. 47 der Ausführungsvorschrift zum Reichssteuergesetz vom 15. April 1873 den Schulbehörden das Recht vorbehalten ist, den Besuch einzelner Vergnügungsställe und des Schülern der Fortbildungsschule gänzlich verboten.

Leipzig, am 5. December 1882.

Das Amtmann.

Friedrich Wohl.

an einem goldenen Jubiläums;

b. an Geschenken:

von Herrn C. Borchardt in Reichenbach, durch Herrn Albert Kraul hier.

— 60.—Principientitel;

— 80.—Quartiergebund von Herrn Giesmaler Schulz, als Schule in Sachsen-O.F.A.H., durch Herrn

— 80.—E.R.E.A./Friedensrichter

— 80.—A.G.J.B./Rösel.

— 80.—K.A./durch Herrn

— 80.—M.H./Friedensrichter

— 80.—J.T./Graetz.

— 80.—Z.B./durch Herrn

— 80.—J.M./G. H. Jaud sen.

2143 £ 40 J Summa.

Leipzig, den 8. December 1882.

Das Amtmann.

Friedrich Wohl.

Die Inhaber der als verloren, vernichtet oder fehlte als abhanden gekommen angesehenen Friedensrichter Lit. O. Nr.

73284, 79940, 79946, 99745, 99840, Lit. P. Nr. 931, 19138,

19154, 25910, 25918, 29280, 32286, 39232, 39632, 44990,

49749, 54528, 61173, 61994, 65225, 65821, 70185, 71546,

52975, 56044, 57495, 59990, 96241, 97299, 97306, 97542,

Lit. Q. Nr. 3994, 8816, 10799, werden hierdurch aufgefordert,

sich damit unverzüglich und längstens bis zum Ablauf von

30 Tagen nach der auf jedem der Scheine dementierten Verfalls- und unterzeichneten Aufsatz zu melden, um ihr Recht daran zu bewahren oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben,

wievielgleich der Rechtsauffallung nach Entzugsurteil der Scheine erlassen werden.

Leipzig, den 12. December 1882.

Die Verwaltung des Reichshauses

und der Sparkasse.

Richtamtlicher Theil.

Die Reichstagsöffnung vom 11. December.

Schon nach den Ausschreibungen des Abgeordneten von Hennigsdorff über die Sonderabstimmung des Reichstages konnte ein Zweifel übrig bleiben, daß die große Mehrheit derselben die Einführung jährlicher Budgetperiode mit der Verfassung nicht vereinbar erachtet. Das allein hätte aber nicht

genügt, um den Ausschlag bei der Abstimmung zu geben.

Die Einführung mit dem Ertrag der Verfassung ist jedoch zu bestreiten.

§. 8.

Entscheidungen gegen die durch gegenwärtiges Statut

getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 £

Mitlage 17,550.

Abonnementspreis zweitl. 4½ M., drittl. 5 M.
In den 30. August bis gegen 6 M.
Vom 1. September bis 30. Vi.
Beigabezeit 10 M.
Gebühren für Spezialablagen
sowie Postleistung 30 M.
mit Postleistung 40 M.

Interesse Spezialablage 20 Pf.
Gehörte Sachen laut anderen Preis.
verschwindet.
Tabelleischer Gas zum höheren Tarif.
Reklamen unter den Reklamationsstrich
die Reklame 50 Pf.
Interesse — R